

# RS Vwgh 1987/2/13 86/18/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1987

## Index

L61201 Feldschutz Landeskulturwachen Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

FeldschutzG Bgld 1933 §57 Abs4 idF 1965/023;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn der auf Erteilung eines Auftrages nach § 57 Abs 4 bgld FeldschutzG zielende Antrag des Antrinners mit Bescheid als verspätet zurückgewiesen wird und letzterer durch die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs 4 AVG 1950 aufgehoben wurde, so wäre im Falle der Aufrechterhaltung dieses Bescheides die Behörde verhalten, das die zwangsweise Entfernung von Rebpflanzungen des Bfirs betreffende Verwaltungsverfahren durch Erlassung eines materiell-rechtlichen Bescheides fortzusetzen, welcher zu einem gegen den Bfr gerichteten Auftrag gemäß § 57 Abs 4 legit führen könnte. Somit ist die Möglichkeit der Verletzung von Rechten des Bfr durch den angefochtenen Bescheid gegeben und die Beschwerde zulässig.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180033.X01

## Im RIS seit

26.09.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)